

## Begründung

### A. Allgemeines

Nicht nur vor dem Hintergrund der aktuellen Geschehnisse ist die **Förderung des Klimaschutzes** ein zentrales Anliegen der Landesregierung. Die Bedeutung der Thematik wird auch durch den aktuellen Kabinettsentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, durch den der Grundsatz verankert werden soll, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, ersichtlich.

Der Klimaschutz kann zum einen durch Energieeinsparung, zum anderen aber auch durch den Ausbau von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien und des damit verbundenen Rückgangs des Einsatzes fossiler Brennstoffe gefördert werden. Zu diesem Zweck werden die nach Bauordnungsrecht geforderten **Abstandsflächen für Windenergieanlagen verringert**, indem sowohl die Tiefe herabgesetzt als auch das Maß der Abstandsfläche konkretisiert wird. Die Verringerung erfolgt in einem Umfang, der die bauordnungsrechtlichen Schutzziele nicht beeinträchtigt. Zudem werden das **Angebot von Fahrradabstellplätzen erweitert** und **für Photovoltaik-Freiflächenanlagen Verfahrenserleichterungen eingeführt**.

Der vorliegende Gesetzentwurf erweitert zur **Förderung der Digitalisierung** zudem den **Umfang der Genehmigungsfreiheit von Mobilfunkmasten** und sieht **die Verringerung der Abstandsflächen für diese Anlagen im Außenbereich vor**.

Der Gesetzentwurf beinhaltet keine Änderungen, die eine Relevanz für das Konnexitätsprinzip des Artikels 49 Abs. 5 der Verfassung für Rheinland-Pfalz entfalten.

Es handelt sich nicht um ein Gesetzesvorhaben mit großer Wirkungsbreite oder erheblichen Auswirkungen, das eine Gesetzesfolgenabschätzung erforderlich machen würde.

Auch sind die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern sowie der demografische Wandel nicht betroffen.

Der Gesetzentwurf hat keine erheblichen Auswirkungen auf Verwaltungsaufwand, Arbeitsplätze oder Wettbewerbsfähigkeit der mittelständischen Wirtschaft.

## **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Zu Artikel 1**

#### **Zu Nummer 1 (§ 4)**

Durch das Landesinklusionsgesetz vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 87-1, wurde das bisher in § 4 Satz 2 zitierte Landesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen vom 16. Dezember 2002 (GVBl. S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2019 (GVBl. S. 63), ersetzt. Die Verweisung ist daher zu aktualisieren. Inhaltlich resultiert hieraus keine Veränderung.

#### **Zu Nummer 2 (§ 8)**

Zur Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien wird für Windenergieanlagen eine modifizierte Abstandsflächenregelung eingeführt. Dabei wird auch gesetzlich festgelegt, wie sich die zugrunde zu legende Höhe bemisst sowie ab welchem Punkt der Windenergieanlage die ermittelte Abstandsfläche anzusetzen ist. Um für die Gesetzesanwenderinnen und -anwender die Übersichtlichkeit zu gewährleisten, wird ein eigener, neuer Absatz 13 für die Abstandsflächenregelungen von Windenergieanlagen eingeführt. Die bisherige Regelung in Absatz 10 Satz 2 kann entfallen.

Die Tiefe der Abstandsfläche wird von 0,25 auf 0,2 H reduziert. Abweichend zur bisherigen Regelung wird, um zu gewährleisten, dass auch bei Anlagen mit üblichen Längenausdehnungen kein Nachbargrundstück von den Rotoren überstrichen wird, ein einzuhaltender Mindestabstand eingeführt, der aus der Länge des Rotorradius zuzüglich des generellen Mindestabstands von 3 m (vergleiche Absatz 6 Satz 3) berechnet wird.

Für die Ermittlung der Abstandsflächen von Windenergieanlagen hatte das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz eine Berechnungsformel entwickelt. Danach ist die von den Rotorblättern bei gleichzeitigen Drehungen um die Nabe und die Achse des Mastes umstrichene Form einer Kugel maßgeblich (Beschluss vom 10. September 1999, Az. 8 B 11689/99).

Diese Ermittlung soll durch die konkrete Festlegung der Höhe H nach Satz 1 Halbsatz 2 auf die Gesamthöhe im ruhenden Betriebszustand vereinfacht werden. Dies entspricht bei Windenergieanlagen mit Horizontalachse der Nabenhöhe zuzüglich des Rotorradius (im ruhenden Zustand). Bei Windenergieanlagen mit Vertikalachse ist die Nabenhöhe anzusetzen, sofern die Rotoren den höchsten Punkt der Anlage bilden.

Die Bezugnahme auf die Gesamthöhe im ruhenden Betriebszustand erfolgt zur Vereinfachung. Nach Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 12. Mai 2011 (Az. 1 A 11186/08) war die zuvor entwickelte Berechnungsformel um angemessene Zuschläge zu ergänzen, da sich die Rotorblätter beim Betrieb der Anlage wegen der Wind- und Fliehkräfte und der Verdrehung verlängern können.

Auch bezüglich des Punktes, an dem die ermittelte Abstandsfläche anzulegen ist, erfolgt im Gesetzestext eine eindeutige Festlegung auf den geometrischen Mittelpunkt des Mastes.

Im Ergebnis führt die Reduzierung des Abstandsflächenfaktors sowie die Konkretisierung der Bemessungsgrundlagen zu einer Verringerung der einzuhaltenden Abstandsfläche, die keine Beeinträchtigung der Funktion der Abstandsflächen in Bezug auf die Schutzziele nach sich zieht.

Die Reduzierung der Abstandsfläche kann an folgendem Beispiel veranschaulicht werden:

Ausgehend von einer Windenergieanlage mit einer Nabenhöhe von 160 m sowie einem Rotorradius von 80 m beträgt die Abstandsfläche

- a) nach bisheriger Rechtslage ca. 129 m vom geometrischen Mittelpunkt des Mastes (ca. 49 m ab gedachter Projektion der Kugelform auf der Geländeoberfläche),
- b) nach der Neuregelung 83 m vom geometrischen Mittelpunkt des Mastes.

Um auch vor dem Hintergrund der zunehmenden Digitalisierung insbesondere den weiteren Ausbau des Mobilfunknetzes zu erleichtern, wird im neuen Absatz 14 die Möglichkeit eingeführt, die Abstandsfläche für Antennen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich auf bis zu 0,2 H zu reduzieren. Die Abweichung kommt vor allem in Betracht, wenn auf dem benachbarten, ebenfalls im Außenbereich gelegenen Grundstück keine Gebäude vorhanden sind. Der Schutz vor elektromagnetischer Strahlung bleibt aufgrund der Verordnung über elektromagnetische Felder in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266) uneingeschränkt gewährleistet.

### **Zu Nummer 3 (§ 10)**

Zur Bekämpfung des Artenverlusts, Erhöhung der Biodiversität, Erhaltung der Funktionsfähigkeit von Böden sowie zur Vermeidung von negativen lokalklimatischen Auswirkungen ist eine dauerhafte und naturnahe Begrünung von Freiflächen von erheblicher Bedeutung. Die bisherige Soll-Bestimmung des Absatzes 4 Satz 1 wird verstärkt, um den genannten negativen Auswirkungen entgegenzuwirken und insbesondere dem Anlegen von sogenannten „Schottergärten“ Einhalt zu gebieten.

Durch den neu eingefügten Satz 3 wird der Selbstverwaltungshoheit der Gemeinden, die in Festsetzungen in Bebauungsplänen oder auch in örtlichen Satzungen (z. B. nach § 88 Abs. 1 Nr. 7) zum Ausdruck kommen kann, Rechnung getragen.

Wie bisher findet die Vorschrift nur bei Freiflächen bebauter Grundstücke sowie Grundstücken nach § 82 Anwendung.

#### **Zu Nummer 4 (§ 47)**

Die Änderung in Absatz 1 Satz 6 Halbsatz 1 zielt aus Gründen des Klimaschutzes auf die Förderung einer nachhaltigen und klimafreundlichen Mobilität durch **Erweiterung des Angebots von Stellplätzen für Fahrräder und E-Fahrräder ab.**

Zu diesem Zweck werden die Tatbestandsvoraussetzungen, bei deren Erfüllen Fahrradabstellplätze herzustellen sind, gesenkt, sodass zukünftig entsprechende Abstellplätze unabhängig von den Bedürfnissen des Verkehrs, sondern in Abhängigkeit vom konkreten Bauvorhaben herzustellen sind.

Die Satzungsbefugnis der Gemeinden nach § 88 Abs. 3 Nr. 4 wird ebenfalls entsprechend angepasst.

#### **Zu Nummer 5 (§ 62)**

##### **Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa**

In Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a wird das **Maß für die Genehmigungsfreiheit von Antennenanlagen einschließlich Masten unabhängig vom Standort im bauplanungsrechtlichen Innen- oder Außenbereich auf 15 m angehoben.** Die Erweiterung resultiert aus dem Ziel, die digitale Infrastruktur weiter auszubauen, denn nur wenn eine Verfügbarkeit von leitungsgebundenen oder mobilen Netzen sichergestellt wird, kann die Digitalisierung ungehindert voranschreiten.

Wie bereits bei der Begründung zu § 8 Abs. 14 erläutert, bleibt der Schutz der Bevölkerung aufgrund der bestehenden immissionsschutzrechtlichen Regelungen uneingeschränkt gewährleistet. Die Bundesnetzagentur legt dazu insbesondere um jede Antenne einen systembezogenen Sicherheitsabstand fest. Die Summe aller systembezogenen Sicherheitsabstände beschreibt die am Standort geltenden Sicherheitsabstände – sowohl vertikal als auch horizontal. An jedem Mobilfunkstandort ist daher die Einrichtung und dauerhafte Aufrechterhaltung eines durch die Mobilfunkbetreiber kontrollierbaren Bereichs zwingende Voraussetzung für die Erteilung einer Standortbescheinigung durch die Bundesnetzagentur. (Nach § 2 Nr. 7 der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder vom 20. August 2002 -BGBl. I S. 3366-, zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom

27. Juni 2017 -BGBl. I S. 1947-, ist der kontrollierbare Bereich der Bereich, in dem Funkanlagenbetreiber über den Zutritt oder Aufenthalt von Personen bestimmen können oder in dem aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse der Zutritt von Personen ausgeschlossen ist.)

Sofern Modernisierungen oder Erweiterungen der Mobilfunkanlagentechnik nicht die statische Reserve des zentralen Antennenträgers überschreiten, haben Antennenerweiterungen oder die Aufnahme zusätzlicher Nutzerkapazitäten in fast allen Fällen Auswirkungen auf die einzuhaltenden Sicherheitsabstände und damit verbunden auch auf den kontrollierbaren Bereich. Die Möglichkeiten zur Ausgestaltung und Umsetzung des standortbezogenen kontrollierbaren Bereichs bestimmen maßgeblich die verbleibenden Montagehöhen. Da die Mobilfunkanlagentechnik stark durch den technischen Fortschritt beeinflusst wird, ist bei der Planung zudem eine Mindestreserve zur möglichen Nachrüstung neuer Mobilfunktechnik sinnvoll. Aufgrund der derzeit geltenden Beschränkung der Genehmigungsfreiheit eines zentralen Mastes auf 10 m Gesamthöhe ist eine (unbürokratisch umsetzbare) Reserve in vielen Fällen nicht mehr möglich, sodass insbesondere im urbanen Bereich neue Standorte erforderlich werden. Dem kann mit einer Anhebung des Maßes der Genehmigungsfreiheit auf 15 m begegnet werden.

Bei Antennenanlagen mit mehr als 10 m Höhe gilt dies unabhängig vom Standort aus bautechnischen Gründen jedoch nur, wenn die Bauherrin oder der Bauherr vor Baubeginn die Standsicherheit der Maßnahme von einer oder einem Prüfsachverständigen für Standsicherheit bescheinigen lässt. Der Standsicherheitsnachweis sowie die Bescheinigung selbst ist von der Bauherrin oder dem Bauherrn vorzuhalten. Eine Vorlage bei der Bauaufsichtsbehörde ist nur nach Aufforderung erforderlich.

Im Übrigen bleiben nach § 62 Abs. 3 die materiellen Anforderungen an die Anlagen sowie deren Einhaltung unberührt.

### **Zu Buchstabe a Buchstabe bb**

In Buchstabe c werden **Masten für Sirenen** aufgenommen. Vor dem Hintergrund der Flutkatastrophe im Juli 2021 soll der Ausbau von Anlagen zur Frühalarmierung unbürokratisch ohne weiteres Genehmigungsverfahren ermöglicht werden.

### **Zu Buchstabe b**

In Absatz 1 Nr. 11 Buchst. l **wird die Verweisung korrigiert.**

### **Zu Nummer 6 (§ 66)**

Zukünftig sollen **gebäudeunabhängige Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie** – also sowohl **Anlagen zur Erzeugung von Strom als auch von Wärme** – in den **Katalog von Vorhaben aufgenommen werden, für die ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 66 Abs. 1 LBauO durchgeführt wird.** Mit dieser Anpassung soll dem überwiegenden öffentlichen Interesse der Erneuerbaren Energien und ihrem dringend benötigten weiteren Ausbau Rechnung getragen werden, um die angestrebte Klimaneutralität und Energiesouveränität schnellstmöglich zu erreichen. **Photovoltaik-Freiflächenanlagen** weisen die geringsten Stromgestehungskosten innerhalb der Erneuerbaren Energien auf und erreichen durch eine zunehmende Flächeneffizienz beinahe ein Verhältnis von 1 MW pro 1 ha Fläche. Aufgrund der ambitionierten Klimaschutzziele ist zukünftig von einer zunehmenden Anzahl an Genehmigungsanträgen für neue Photovoltaik-Freiflächenanlagen auszugehen. Da sich die Prüfung auf die Zulässigkeit der Vorhaben auf die in Absatz 4 genannten Vorgaben beschränkt, werden die Genehmigungsverfahren auf ein sinnvolles Maß verschlankt und dadurch die zuständigen Bauaufsichtsbehörden entlastet.

### **Zu Nummer 7 (§ 67)**

In der Regel ist für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich, der gleichzeitig Voraussetzung für einen Anspruch auf Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026), ist. In den Bebauungsplanverfahren wird die Vereinbarkeit der Anlage mit den öffentlichen Belangen bereits im Rahmen der Abwägung berücksichtigt, sodass auf eine

zusätzliche präventive Kontrolle im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens regelmäßig verzichtet werden kann.

Die Aufnahme von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in den Katalog der Vorhaben nach § 66 Abs. 1 und § 67 Abs. 1 führt zu einer Vereinfachung sowie Beschleunigung von Genehmigungsverfahren und leistet einen erheblichen Beitrag zur Entbürokratisierung bei den zuständigen Bauaufsichtsbehörden.

#### **Zu Nummer 8 (§ 70)**

Der bisherige Absatz 5 Satz 2 kann gestrichen werden, da der in Bezug genommene Absatz 4 Satz 2 aufgrund der Änderung des § 70 durch Artikel 1 Nr. 25 des Landesgesetzes zur Änderung baurechtlicher Vorschriften vom 3. Februar 2021 (GVBl. S. 66) entfallen ist. Es erfolgt eine Angleichung an den Wortlaut des Absatzes 4.

#### **Zu Nummer 9 (§ 71)**

Die Verweisung in Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 1 wird **redaktionell korrigiert.**

#### **Zu Nummer 10 (§ 84)**

Aufgrund der Neustrukturierung im Bereich des Geräte- und Produktsicherheitsrechts durch das Gesetz zur Anpassung des Produktsicherheitsgesetzes und zur Neuordnung des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) ist eine Aktualisierung des Verweises in Satz 1 Nr. 7 erforderlich. **Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.**

#### **Zu Nummer 11 (§ 87)**

Aufgrund der Neustrukturierung im Bereich des Geräte- und Produktsicherheitsrechts durch das Gesetz zur Anpassung des Produktsicherheitsgesetzes und zur Neuordnung des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen ist eine Aktualisierung des Verweises in Absatz 7 Satz 1 erforderlich. **Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.**

#### **Zu Nummer 12 (§ 88)**

##### **Zu Buchstabe a**



Auch die Ergänzung des § 88 Abs. 1 um einen neuen Satz 2, nach dem kommunale Gestaltungssatzungen, die zur Durchführung baugestalterischer Absichten erlassen werden, die Nutzung erneuerbarer Energien nicht ausschließen oder unangemessen beeinträchtigen dürfen, dient der Förderung erneuerbarer Energien und damit dem Klimaschutz.

Ziel ist die Vermeidung von Verhinderungsplanungen. Das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden wird hierbei nicht unangemessen eingeschränkt; es wird vielmehr eine erhöhte Begründungspflicht für Einschränkungen statuiert.

### **Zu Buchstabe b**

Absatz 3 Nr. 4 wird in Anlehnung an die Änderung des § 47 Abs. 1 Satz 6 Halbsatz 1 (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nr. 4) entsprechend geändert.

### **Zu Buchstabe c**

Bei den Änderungen in den Absätzen 5 und 7 handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund des neu eingefügten Absatz 1 Satz 2.

### **Zu Artikel 2**

Artikel 2 regelt neben dem Inkrafttreten die Übergangsbestimmungen für die durch das vorliegende Gesetz eintretenden Änderungen.

Das Gesetz regelt im Wesentlichen Belange zur Förderung des Klimaschutzes und soll daher zeitnah am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft treten.

Absatz 2 bestimmt in Anlehnung an § 90 Abs. 1 LBauO, dass für die Anwendung von geänderten Verfahrensbestimmungen die Rechtslage im Zeitpunkt der Antragstellung wesentlich ist. Das vorliegende Gesetz regelt Verfahrensbestimmungen im Wesentlichen durch die in den §§ 62, 66 und 67 eingeführten Erleichterungen. Es ist dabei sachgerecht, dass eingeleitete Verfahren grundsätzlich weiterhin nach den bisherigen Bestimmungen weiterzuführen sind, da für die Bauherrin oder den Bauherrn die Möglichkeit besteht, eingereichte Anträge zurückzuziehen.

Die Änderungen des § 8 (Verringerung der Abstandsflächen für Windenergie- und Antennenanlagen), § 10 Abs. 4 (Schottergärten) sowie § 47 (Abstellplätze für Fahrräder) betreffen das materielle Bauordnungsrecht. Es findet daher die Übergangsregelung des Absatzes 3 Anwendung. Für die Bauherrin oder den Bauherrn besteht danach die Möglichkeit, bei Anträgen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bereits gestellt waren, den Grundsatz der Anwendung der geltenden Rechtslage im Zeitpunkt der (Verwaltungs-)Entscheidung zu durchbrechen. Bei einer aus ihrer Sicht sich „verschlechternden“ Rechtslage können sie verlangen, dass nach der bisherigen Rechtslage entschieden wird.

Entsprechende Willensbekundungen dürften insbesondere im Rahmen der Änderungen der Stellplatzpflicht für Fahrräder zur Anwendung kommen. Die Regelung entspricht dem im Bauordnungsrecht gängigen § 90 Abs. 2 LBauO. Es sind keine Gründe ersichtlich, die für eine Durchbrechung der Systematik sprechen.